

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 288/2014****vom 12. Dezember 2014****zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2015/2155]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 687/2014 der Kommission vom 20. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 hinsichtlich einer Präzisierung, Harmonisierung und Vereinfachung von Luftsicherheitsmaßnahmen, der Gleichwertigkeit der Sicherheitsstandards und der Sicherheitsmaßnahmen für Luftfracht und Luftpost ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Durchführungsbeschluss C(2014) 4054 der Kommission vom 20. Juni 2014 zur Änderung des Beschlusses der Kommission K(2010) 774 hinsichtlich einer Präzisierung, Harmonisierung und Vereinfachung von Luftsicherheitsmaßnahmen und im Hinblick auf Fracht und Postsendungen, die in die Union befördert werden, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 66he (Verordnung (EU) Nr. 185/2010 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32014 R 0687**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 687/2014 der Kommission vom 20. Juni 2014 (ABl. L 182 vom 21.6.2014, S. 31)“.
2. Unter Nummer 66hf (Beschluss K(2010) 774 der Kommission endg.) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32014 D 4054**: Durchführungsbeschluss C(2014) 4054 der Kommission vom 20. Juni 2014 zur Änderung des Beschlusses der Kommission K(2010) 774 hinsichtlich einer Präzisierung, Harmonisierung und Vereinfachung von Luftsicherheitsmaßnahmen und im Hinblick auf Fracht und Postsendungen, die in die Union befördert werden“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 687/2014 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 13. Dezember 2014 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 2014.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Kurt JÄGER

⁽¹⁾ ABl. L 182 vom 21.6.2014, S. 31.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.